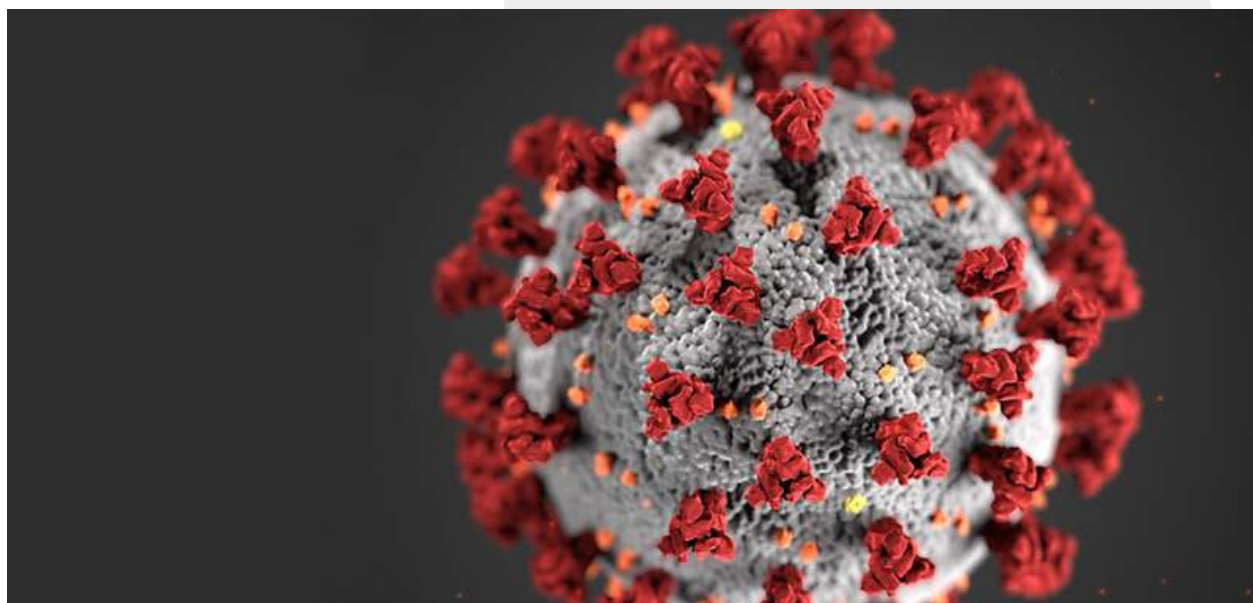


Schutzkonzept COVID-19

Kaufmännische Berufsschule Lachen

Schuljahr 2021/2022



Stand 17. Dezember 2021

www.kblachen.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	2
2	Ziele	2
3	Allgemeine Verhaltensregeln	2
4	Zertifikatspflicht	4
4.1	Grundsätzliches	4
4.2	Klassen- und Schulanlässe, Weiterbildungen	4
5	Verhalten am Arbeitsplatz	5
6	Massnahmen bei Krankheitsfällen	5
7	Räumliche Anpassungen, Reinigungsdienst	5
8	Cafeteria / Aufenthaltsraum	6
9	Allgemeine Hinweise	6
10	Gültigkeit	6

1 Grundlagen

Mit Beschluss des Bundesrats vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft (SR 818.101.26). Am 8. September 2021 wurde die Verordnung durch den Bundesrat erneut geändert (z.B. Einführung der Zertifikatspflicht) und auf den 13. September 2021 in Kraft gesetzt.

Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats sind für die Schulen der Sekundarstufe II nach wie vor die Kantone zuständig und damit gelten deren Vorgaben. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SRSZ 571.212) erlassen. Das Bildungsdepartement des Kantons Schwyz erlässt gestützt auf diese Grundlagen Vorgaben für die Schulen. Es hat die kantonalen Bestimmungen präzisiert und aktualisiert.

Das Kantonale Schutzkonzept Sekundarstufe II (Version vom 24. November 2021) sowie der Bundesratsentscheid vom 17. Dezember 2021 bilden die Grundlage für vorliegendes Schutzkonzept. Es wird regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten und Anweisungen angepasst. Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom 13. Dezember 2021 und ist ab dem 20. Dezember 2021 bis auf weiteres gültig.

2 Ziele

1. Die KBL nimmt ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie wahr und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren.
2. Die KBL nimmt den Bildungsauftrag trotz veränderter Rahmenbedingungen auf hohem Qualitätsniveau wahr.

3 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Gestaltung des Unterrichts und die Aufrechterhaltung des Betriebes lässt sich nur umsetzen, wenn folgende Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden und Lernenden konsequent eingehalten werden:

1. Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
2. **Für erwachsene Personen und Jugendliche besteht ab Betreten der Schulgebäude eine Maskenpflicht, unabhängig von einem COVID-19-Zertifikat. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls wieder in den Unterrichtsräumen.**
3. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die alleine in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro, oder nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für betroffene Lehrpersonen sind für den Präsenzunterricht besondere Massnahmen zu treffen.
4. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist bei allen interpersonellen Kontakten, wenn immer möglich einzuhalten. Die Abstandsregel bleibt mit den Hygieneregeln aus epidemiologischer Sicht die wirksamste Massnahme und soll daher vor anderen Massnahmen praktiziert werden.
5. Die Pulte werden mit möglichst grossem Abstand zueinander platziert. Zur Eruiierung enger Kontakte bzw. zur Erleichterung des Contact Tracing ist eine fixe Sitzordnung einzuhalten. Die

Lehrpersonen erstellen einen Sitzplan ihrer Klassen und legen diesen in den jeweiligen Zimmern auf. Bei Projektarbeiten ist die jeweilige Lehrperson für die Einhaltung der Abstände und den zusätzlichen Einsatz der Plexiglaswände verantwortlich. Diese werden nach Gebrauch von den Lernenden / Kursteilnehmern desinfiziert.

6. Die Lehrpersonen sind anzuhalten, die Räume während den Pausen und am Ende der Veranstaltung ausgiebig zu lüften. Weiter ist das Wechseln von Unterrichtsräumen soweit möglich zu vermeiden. Bei unvermeidlichem Zimmerwechsel werden die Pulte nach erfolgter Lektion vom Hausdienst gereinigt.
7. Sportunterricht in der Grundbildung findet statt. Er soll möglichst oft im Freien stattfinden, länger andauernder Körperkontakt ist zu vermeiden und die Abstände sind einzuhalten. Exkursionen in Gehdistanz sind möglich. **Findet der Sportunterricht in der Halle statt, gilt die Maskenpflicht. Die Maske darf nur zum Duschen abgenommen werden. Jede zweite Duschstation ist gesperrt.** Tätigkeiten oder Spiele mit engem und länger andauerndem Körperkontakt sind zu vermeiden.
8. In den Vorbereitungszimmern gilt eine Maskentragpflicht, sobald mehr als eine Person anwesend ist.
9. Mitarbeitende sowie Lernende sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette bewusst und halten sich konsequent an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG, insbesondere an:
 - Korrekte und regelmässige Reinigung und Desinfizierung der Hände
 - Kein Händeschütteln, kein Umarmen und Küssen
 - Kein Essen und keine Getränke teilen
10. Um die Ansteckungskette zu unterbrechen, ist es zentral, dass man sich bei Symptomen umgehend in Isolation begibt und testen lässt. Ein entsprechendes Merkblatt liegt auf unserer Website ([Merkblatt zum Umgang mit den Schutzmassnahmen zu Covid-19](#)).
11. Um im Falle einer Erkrankung umgehend die Kontakte nachverfolgen zu können und eine rasche Kommunikation zu ermöglichen, werden alle Daten bei uns erfasst.
12. Für den Umgang mit Testen, Tracing sowie Quarantäne- und Isolationsmassnahmen gilt:
 - Die Regeln «Testen», «Tracing» und «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionskette von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen.
 - Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sollen sich umgehend in Isolation begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
 - Für die Einreichung des Arzzeugnisses gilt die allgemeine Regel von Abwesenheiten von mindestens drei Tagen.
 - Personen, welche insbesondere im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, sollen sich umgehend in Quarantäne begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
 - Personen, die aus einem Risikoland (gem. Liste BAG) einreisen, müssen die vorgeschriebene Quarantänefrist oder die Testbedingungen gemäss BAG einhalten und dürfen in dieser Zeit den Unterricht nicht besuchen. Es besteht während der Quarantänezeit kein Anspruch auf Fernunterricht.
 - Falls sich an einer Schule gehäufte Krankheitsfälle ergeben würden, erlässt der Kantonsarzt nach Rücksprache mit der betroffenen Schule übergreifende Massnahmen der Quarantäne.

- Bei eigener COVID-19-Erkrankung oder einer COVID-19-Erkrankung in der Familie besteht Meldepflicht an die Schulleitung. Vertraulichkeit wird zugesichert.
- In Ergänzung zu den institutionellen Massnahmen des Contact Tracing wird allen Mitarbeitenden und Lernende empfohlen, die [SwissCovid App](#) herunterzuladen und damit solidarisch mitzuwirken, die Übertragungsketten zu unterbrechen.

Alle Mitarbeiter der KBL sind für die Einhaltung der Schutzbedingungen in den entsprechenden Räumen sowie im Schulhaus verantwortlich und geben entsprechende Anweisungen. Die KBL stellt für spezielle Tätigkeiten vor Ort Schutzmasken und Plexiglaswände zur Verfügung (die Lehrpersonen beziehen die benötigte Anzahl Schutzmasken im Voraus in den Sekretariaten).

4 Zertifikatspflicht

4.1 Grundsätzliches

Für die Mitglieder der Schulgemeinschaft einer Mittel- oder Berufsfachschule besteht keine Zertifikatspflicht. Für externe Besucher, welche älter als 16 Jahre sind, besteht grundsätzlich eine 2G-Zertifikatspflicht (Geimpfte und Genesene) für Veranstaltungen. Personen ohne gültiges Zertifikat werden von der Veranstaltung weggewiesen.

4.2 Klassen- und Schulanlässe, Weiterbildungen

Exkursionen (ausser Sportunterricht), Spezialwochen oder Schulanlässe und Schulveranstaltungen werden im Einzelfall auf eine mögliche Durchführung unter Schutzmassnahmen geprüft. Es ist rechtzeitig bei der Schulleitung eine Bewilligung einzuholen. Grundsätzlich gelten die Massnahmen des kantonalen Schutzkonzeptes.

Die Durchführung von Veranstaltungen, Fachgruppen, Elterngesprächen und Schulanlässen mit externen Personen sind in Abhängigkeit des Einsatzes des Covid-19-Zertifikates und der Maskenpflicht wie folgt möglich:

Im Freien

Anlässe unter Auflage von 3G (Geimpfte, Genesene und Getestete) mit maximal 300 Personen.

In Innenräumen

Es gilt grundsätzlich die 2G-Regel (Geimpfte und Genesene) und Maskenpflicht für alle Personen. Zudem ist der erforderliche Abstand von 1.5m nach Möglichkeit einzuhalten.

Die Besucherinnen und Besucher weisen ein Zertifikat vor, welches durch die Schule kontrolliert wird. Es wird auf die «COVID Certificate Check»-APP des BAGs verwiesen, mit welcher die Gültigkeit des Zertifikats überprüft werden kann. Es wird empfohlen, die Hygiene- und Abstandsregeln des BAGs einzuhalten. Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen konsumiert werden.

- Unsere Weiterbildungs- und Bewegungskurse gelten als Veranstaltung und unterliegen somit sowohl der Masken- wie auch der 2G-Zertifikatspflicht.
- Im öffentlichen Verkehr sind die Anweisungen des Bundesrats sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten.

5 Verhalten am Arbeitsplatz

In den Innenräumen der Schulgebäude (Arbeitsplätze, Büro-, Aufenthalts- und Sitzungsräume) gilt die Maskenpflicht, die Ausnahme bildet eine Einzelbelegung eines Raumes.

Besprechungen können vor Ort durchgeführt werden, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten werden. Die Schulleitung entscheidet vor dem Hintergrund des Besprechungsziels darüber, ob sie Teamsitzungen, Konvente oder schulinterne Weiterbildungen vor Ort oder online durchführt.

Bei der Konsumation von Essen und Getränken, sitzend am Arbeitsplatz, kann die Maske abgelegt werden; es ist aber auf den notwendigen Abstand zu achten.

6 Massnahmen bei Krankheitsfällen

- Bei Krankheitsfällen hat die Schulleitung den verantwortlichen Amtsvorsteher zu informieren. Dieser legt danach in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst und der Schulleitung weitere Massnahmen fest.
- Es liegt in der Kompetenz des Departements des Innern, auf Antrag des Kantonsarztes eine entsprechende Verfügung (Quarantäne, Schulschliessung, etc.) zu erlassen. Eine Schulschliessung kann nicht durch die Schulleitung erfolgen. Selbstverständlich wird diese jedoch vorgängig vom Kantonsarzt angehört.
- Die Schulleitung kann eine befristete Verlegung einer Klasse (höchstens 10 Tage) in den Fernunterricht anordnen, wenn mehr als 40% der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse in Isolation oder Quarantäne sind. Dies gilt auch bei Ausbruchstestungen. Die vorgesetzte Stelle im Bildungsdepartement muss in solchen Fällen zwingend darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- Wird als weitergehende Massnahme eine Ausbruchstestung angeordnet, sind die Weisungen zu Ausbruchsuntersuchungen und Ausbruchstests im Rahmen von SARS-CoV-2 an den Schulen zu befolgen.

7 Räumliche Anpassungen, Reinigungsdienst

Zur Unterstützung der Einhaltung der Regelungen sind folgende flankierende Massnahmen umgesetzt

1. Die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen sind mittels BAG-Plakaten an neuralgischen Stellen in Erinnerung gerufen.
2. Im ganzen Schulhaus weisen Bodenmarkierungen oder Absperrung auf die Laufwege und Abstandsregeln hin.
3. Hygienestationen sind an verschiedenen, zentralen Orten aufgestellt.

Für die allgemeine Reinigung gelten folgende Regelungen

4. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, Kopierer, Tische, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte werden mehrmals täglich gereinigt.
5. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften; in den Unterrichtsräumen mindestens jede Pause bzw. nach Ende des Unterrichts.

6. In den Informatikzimmern sind nach jeder Klasse die Tastaturen, Bildschirme, Mäuse und Plexiglaswände durch die Lernenden zu reinigen.
7. Während des Sportunterrichts benutztes Gerät muss nach der Benutzung und vor der Übergabe an die nächste Person desinfiziert werden.

8 Cafeteria / Aufenthaltsraum

Auch in der Cafeteria / im Aufenthaltsraum sind die Abstandsregeln bei allen Aktivitäten (Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Dafür ist eine gestaffelte Benutzung der Automaten unter Einhaltung der Abstandsregel (Markierungen der Laufwege und Abstände am Boden) notwendig. Die Anzahl Plätze sind vorgegeben (2er-Tische). Ansammlungen sind zu vermeiden, es gilt Sitzplatzpflicht. Folgende Regeln sind dabei zu beachten:

- Gegessen wird nur an den Tischen.
- Es werden keine Tische und Stühle verschoben oder zusätzlich hinzugefügt.
- Das Zimmer und der Platz sind sauber und desinfiziert zu hinterlassen.

9 Allgemeine Hinweise

Mitarbeitende sowie Lernende sind darauf hingewiesen, dass die Abstandsregeln auch auf dem An- und Rückfahrtsweg sowie in den Pausen einzuhalten sind. Ebenfalls werden sie über die Verhaltens- und Hygieneregeln in Kenntnis gesetzt. Für den Einsatz von Schutzmasken für den An- und Rückfahrtsweg sind die Mitarbeitenden sowie Lernenden selbst zuständig.

Lernende sind anzuhalten, vor und nach dem Unterricht möglichst nicht auf dem Areal zu verweilen. Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die Empfehlungen des BAG verwiesen.

Bei Verstössen gegen das Schutzkonzept gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung und des Regierungsratsbeschlusses. Für Personen mit einem Covid-19-Zertifikat gilt das Schutzkonzept gleichermaßen und berechtigt nicht, davon abzuweichen

10 Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 20. Dezember 2021. Bei veränderter epidemiologischer Lage wird es umgehend überarbeitet.

Lachen, 17. Dezember 2021
Kaufmännische Berufsschule Lachen
Martin Hofmann, Rektor

Kaufmännische Berufsschule Lachen

Rosengartenstrasse 12

8853 Lachen

Telefon +41 (0)55 451 7000

E-Mail info@kblachen.ch

Internet www.kblachen.ch